OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607189/8/VG**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.10.2024, GZ: BHKI/924090014181/24, betreffend Übertretung des Schifffahrtsgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. **Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 72 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die übertretene Rechtsnorm wie folgt präzisiert wird „§ 17 Abs 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I. Nr. 62/1997, idF BGBl. I Nr. 17/2009 iVm § 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.05.2024 über eine schifffahrtspolizeiliche Maßnahme auf dem Fluss D__“**

II. **Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.**

III. **Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30.10.2024, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 17 Abs 2 Schifffahrtsgesetzes gemäß § 42 Abs. 1 leg. cit. eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) verhängt.

Der Beschwerdeführer hat am 10.08.2024 um 12:15 Uhr ein Gewässer, und zwar die D__, in E-Straße, 50 m flussabwärts der E-Straße und zwar im Bereich zwischen den Flusskilometern 71,380 und 72,620, mit einem Fahrzeug mit Maschinenbetrieb, und zwar das Motorboot mit dem Kennzeichen: aaa (A), befahren, obwohl dies in diesem Bereich des Gewässers gemäß § 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.05.2024 über eine schifffahrtspolizeiliche Maßnahme auf dem Fluss D__, kundgemacht am 29.07.2024, verboten ist.

Das Motorboot ist auf F__ zugelassen, Inhaber der G__ in H__.

Die Fahrt zum Tatzeitpunkt war eine gewerbsmäßige Fahrt, die der Beschwerdeführer im Auftrag des Inhabers der Tauchschule durchgeführt hat. Es handelte sich um eine Tauchausbildung mit zwei Tauchern, wovon einer ein Einsatztaucher der Feuerwehr war.

F__ hat für die G__ eine Ausnahme von der I__ für den Traunsee für die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Kennzeichen aaa und bbb (Bescheid vom 10.06.2024, BHGMVerk-2023-106506/6-SB). Eine Ausnahme für die D__ existiert nicht.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt wird nicht bestritten, vielmehr hat der Beschwerdeführer bereits in seiner Beschuldigteneinvernahme bestätigt, dass er zu besagtem Zeitpunkt in den oben genannten Bereich des Gewässers mit Tauchern im Zuge einer Tauchausbildung eingefahren ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz kann auf anderen Gewässern als Wasserstraßen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 sowie 10 und 11 durch Verordnung die Ausübung der Schifffahrt im erforderlichen Ausmaß verboten oder auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingeschränkt werden; dieses Verbot bzw. diese Einschränkung kann sich auf das ganze Gewässer oder bestimmte Gewässerteile, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, auf bestimmte Arten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern und auf einzelne Arten der Schifffahrt, wie die gewerbsmäßige Schifffahrt, die Sportschifffahrt oder die der Ausübung der Jagd oder der Fischerei dienende Schifffahrt, erstrecken.

Gemäß § 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.05.2024 über eine schifffahrtspolizeiliche Maßnahme auf dem Fluss D__ ist das Befahren der D__ mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb im Bereich zwischen Flusskilometer 71,380 und 72,620 verboten.

Im gegenständlichen Fall ist der Verstoß des Beschwerdeführers gegen die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 1 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I. Nr. 62/1997, idF BGBl. I Nr. 17/2009 iVm § 1 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 16.05.2024 in objektiver Hinsicht erfüllt, sodass die Strafnorm des § 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz anzuwenden ist.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass im gegenständlichen Fall fahrlässiges Verhalten genügt und ein solches ist dem Beschwerdeführer ohne Zweifel vorzuwerfen.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass er den Verordnungstext trotz Nachfrage nicht erhalten hat, so ändert dies nichts daran, dass ein Fahrverbotszeichen grundsätzlich einzuhalten ist und zwar auch dann, wenn man nicht im Besitz des zugrunde liegenden Verordnungstextes ist. Der Beschwerdeführer kann daher auch nicht etwa einen Rechtsirrtum im Sinne des § 5 Abs. 2 VStG geltend machen. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die gewerbsmäßige Fahrt im Auftrag des Inhabers der Tauchschule durchgeführt hat, ändert nichts an seinem eigenen Verschulden. Auch kann aus den Umständen zu ursprünglich vorhandenen und anderen Schifffahrtszeichen für die hier relevanten neuen Schifffahrtszeichen nichts gewonnen werden.

§ 42 Abs. 1 Schifffahrtsgesetz legt - soweit hier relevant - eine Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3.633 Euro fest.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG bzw. die Anwendung des § 33a VStG („beraten statt strafen") kommen nicht in Betracht, da die dafür wesentliche Voraussetzung (geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes) nicht vorliegt, zumal gerade die Missachtung eines Fahrverbotes von Motorbooten auf der D__ im Sommer auch zu Unfällen mit Personenschäden führen könnte.

Der Beschwerdeführer gab in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an derzeit einen Geschäftsführerbezug in der Höhe von 2.500 Euro monatlich zu beziehen sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten zu haben.

Die belangte Behörde hat bereits die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe erscheint aber angesichts der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe als zu hoch.

Da die Strafe unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse auch spürbar sein muss, ist für die erkennende Richterin die Verhängung der Mindeststrafe im gegenständlichen Fall erforderlich. Der Beschwerdeführer war bereits bei seiner Beschuldigteneinvernahme einsichtig und hat den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht bestritten. Zudem wurde berücksichtigt, dass sich die Tat kurz nach dem Aufstellen bzw. Anbringen neuer Schifffahrtszeichen ereignete. Aufgrund der durchgeführten Verhandlung, in der der Beschwerdeführer persönlich anwesend war und sich auch dort einsichtig und kooperativ zeigte, ist davon auszugehen, dass die Mindeststrafe aus spezial- und generalpräventiven Gründen auch ausreichend ist um den Beschwerdeführer in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend anzupassen. Diese wurde im Übrigen zuvor von der belangten Behörde im Verhältnis zur verhängten Strafe zu hoch angesetzt.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass sich die erkennende Richterin vor dem Hintergrund des Vorbringens des Beschwerdeführers nicht dazu veranlasst sieht, beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren zu beantragen.

Die hier maßgebliche Verordnung wurde durch Aufstellen bzw. Anbringen der Schifffahrtszeichen durch die Stadtgemeinde Gmunden am 29.07.2024 ordnungsgemäß kundgemacht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers muss das Aufstellen der Schifffahrtszeichen nicht durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (als für den Landeshauptmann zuständige Vollzugsbehörde nach dem Schifffahrtsgesetz) erfolgen, da der Landeshauptmann zweifellos auch Hilfsorgane beauftragen kann.

§ 2 der genannten Verordnung sieht folgende Ausnahmen vor:

„Vom Verbot nach § 1 sind Fahrten mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes, des hydrographischen Dienstes, des Verwalters des öffentlichen Wassergutes und des Kraftwerksbetreibers ausgenommen. Auch sind Fahrten mit Fahrzeugen für fischereiliche Bewirtschaftungszwecke (wie Stauraumreinigung, Fischbesatz) ausgenommen.“

Der Beschwerdeführer bringt unter Hinweis auf diese Ausnahmeregelung eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor, weil auch gewerbsmäßige Fahrten einer Tauchschule darunter fallen müssten. Dazu genügt es festzuhalten, dass die Ausnahmen gemäß § 2 der Verordnung nicht mit gewerbsmäßigen Fahrten einer Tauchschule gleichzusetzen sind.

Der Vollständigkeit halber wird noch festgehalten, dass es im gegenständlichen Fall auch nicht darauf ankam, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt eine gewerbsmäßige Fahrt im Auftrag des Inhabers der Tauchschule durchgeführt hat und einer der Taucher ein Einsatztaucher der Feuerwehr war, weil unter

„Feuerwehrdienst" laut der zitierten Ausnahmenbestimmung zweifellos ein Einsatz des Feuerwehrdienstes und kein Training von Tauchern der Feuerwehr durch eine Tauchschule gemeint ist.
Soweit der Beschwerdeführer in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Verletzung des Gleichheitssatzes noch darin erblickt, weil bis 470 m nach der Brücke zu einem Wohnhaus mit Bootsgarage zugefahren werden darf, so ist es nicht von vornherein unsachlich, Anrainer von einem Fahrverbot auszunehmen. Im Übrigen dürfen in diesen 470 m Bereich alle Motorboote einfahren, nicht nur die der Anrainer.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt und die Ersatzfreiheitsstrafe im Verhältnis dazu angepasst.

Zu III.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027, mwN). Ein solcher Fall liegt hier vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch